

## **Textteil B**

Das Sondergebiet „Photovoltaik“ dient der Energieerzeugung durch Solar-Freiflächenanlagen.

Zulässig sind Solar-Freiflächenanlagen, Wechselrichter und Transformatoren sowie Anlagen zur Speicherung und Umwandlung des erzeugten Stroms.

Zäune und Zuwegungen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

## **Maß der baulichen Nutzung**

Teilgebiet 1	51.300m <sup>2</sup>
Teilgebiet 2	54.300m <sup>2</sup>
Teilgebiet 3	50.300m <sup>2</sup>

## **Höhenfestsetzungen**

Die zulässigen Höhen der Moduloberkanten sind in den Teilgebieten aufgrund der Höhenunterschied unterschiedlich festgesetzt.

Teilgebiet 1a	max. 19,90m ü.NN
Teilgebiet 1b	max. 20,90m ü.NN
Teilgebiet 1c	max. 19,90m ü.NN
Teilgebiet 1d	max. 18,90m ü.NN
Teilgebiet 1e	max. 17,90m ü.NN
Teilgebiet 2a	max. 19,90m ü.NN
Teilgebiet 2b	max. 20,90m ü.NN
Teilgebiet 2c	max. 21,90m ü.NN
Teilgebiet 2d	max. 22,90m ü.NN
Teilgebiet 3a	max. 28,90m ü.NN
Teilgebiet 3b	max. 27,90m ü.NN
Teilgebiet 3c	max. 26,90m ü.NN
Teilgebiet 3d	max. 25,90m ü.NN

Die Module müssen zum Boden einen Abstand von 0.80m einhalten.

Die Abstände der Module zueinander betragen mind. 3,00 m bis mind. 3,50m.

Wechselrichter und Transformatoren sowie Anlagen zur Speicherung und Umwandlung des erzeugten Stroms und Nebenanlagen sind von den Höhenbeschränkungen ausgenommen.

**Anpflanzungen** sind mit standortgerechten einheimischen Sträuchern auszuführen. Die Höhe darf auf 3,50m über Gelände begrenzt werden.

Die **Flächen im Sondergebiet** sind mit Regiosaat einzusäen und extensiv zu pflegen. Eine Düngung, Narbenpflege sowie Verwendung von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.